



## **FAQ´s Landesstelle zur Verteilung von unbegleiteten, minderjährigen Ausländer\*innen (UMA)**

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

### **1. Unserem Landkreis/ unserer kreisfreien Stadt wurde ein UMA zugewiesen. Nachträglich haben sich jedoch Änderungen (z.B. Schreibweise des Namens, Änderung des Geburtsdatums) ergeben. Kann der Zuweisungsbescheid dahingehend geändert werden?**

Der Zuweisungsbescheid wird anhand der Daten erstellt, die vom abgebenden Jugendamt („42a-Jugendamt“) an die Landesstelle übermittelt werden. Der Zuweisungsbescheid basiert somit auf den Daten, die zum Zeitpunkt der Anmeldung des UMA zum Verteilverfahren vorlagen. Eine Korrektur des Bescheids ist nur bei offensichtlichen Unrichtigkeiten gemäß § 38 SGB X möglich, nicht jedoch bei nachträglichen Änderungen.

### **2. Unserem Landkreis/ unserer kreisfreien Stadt wurde ein UMA zugewiesen. Nachträglich haben sich jedoch Änderungen (z.B. Familienzusammenführungen, Volljährigkeit, Abgängigkeit) ergeben, sodass der UMA gemäß § 42b Abs. 4 SGB VIII nicht verteilt werden kann. Kann der Zuweisungsbescheid aufgehoben werden?**

Ein bereits erlassener Zuweisungsbescheid kann nicht aufgehoben werden, wenn der Bescheid nicht rechtswidrig ergangen ist. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Verteilentscheidung. Das Bundesverwaltungsamt bestimmt das Land Sachsen-Anhalt zur Aufnahme von UMA gemäß § 42b Abs. 1 SGB VIII. Gemäß § 42b Abs. 7 SGB VIII findet gegen die Entscheidungen nach dieser Vorschrift kein Widerspruch statt. Weiterhin überprüft die Landesstelle zur Verteilung von UMA ST aufgrund der fehlenden Zuständigkeit nicht die Hintergründe, die zu einer bundesweiten Verteilung führen.

Sofern der UMA wegen Abgängigkeit oder aufgrund nachträglicher Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse (z.B. nachträglich festgestellte Volljährigkeit, Familienzusammenführungen) nicht innerhalb eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme beim aufnehmenden Jugendamt erscheint, tritt das Ereignis der Übergabe des UMA nicht ein. Die Regelung der Zuweisung des Verwaltungsaktes und die reguläre Inobhutnahme durch das aufnehmende Jugendamt wären nicht erfüllbar. Die mit Bescheid getroffene Zuweisungsentscheidung und der Übergang der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit vom abgebenden Jugendamt an das aufnehmende Jugendamt entfalten dann keine Rechtswirkung.

Einer förmlichen Aufhebung der Zuweisungsentscheidung bedarf es bei diesen Fallkonstellationen insoweit nicht.

**3. Ist die Alterseinschätzung des abgebenden Jugendamtes („42a Jugendamt“) bindend?**

Nein. Liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass der zugewiesene UMA doch nicht minderjährig sein könnte, ist eine Altersfeststellung gemäß § 42 f SGB VIII durchzuführen. Zum Verfahren der Altersfeststellung beachten Sie bitte die Rundverfügung zur Altersfeststellung in ST.

**4. Wann sind minderjährige Ausländer unbegleitet? Wann gelten sie als begleitet?**

Unbegleitete minderjährige Ausländer i. S. d. SGB VIII sind alle nichtdeutschen Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreisen bzw. eingereist sind. Sie sind also „unbegleitet“ i. S. d. Verfahrens nach dem SGB VIII, wenn er oder sie ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist.

Erst wenn eine dritte Person, etwa ein Verwandter, erziehungsberechtigt wird, was u.a. durch eine Vereinbarung mit den Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten geschehen kann oder wird eine personensorgeberechtigte Person gefunden und als solche festgestellt, sind die unbegleiteten minderjährigen Ausländer nicht (mehr) unbegleitet.

**5. Wie wird bei mehreren Zuweisungsbescheiden verfahren?**

Fälle, in den für einen UMA aufgrund von Abgängigkeit und Wiederauftauchen in einem anderen Bundesland mehrere Zuweisungsbescheide erstellt wurden, sind gesetzlich nicht geregelt.

Gemäß § 42b Abs. 3 SGB VIII ist maßgeblich für die Eignung des Jugendamtes insbesondere die Gewährleistung eines den spezifischen Schutzbedürfnissen und Bedarfen des UMAs entsprechenden Angebotes an Einrichtungen, Diensten, Sprachmittlern und Veranstaltungen sowie einer entsprechenden Qualifikation der mit der Erfüllung der jeweiligen Aufnahme betrauten Fachkräfte.

Die Jugendämter, in deren Landkreise der UMA zugewiesen wurde, sollten sich darauf einigen, an welchem Ort dieser Bedarf am ehesten sichergestellt werden kann. Familiäre Beziehungen sind zu beachten. Das Landesjugendamt steht den Jugendämtern beratend zur Seite und erhält eine Information über den Abgang bzw. Zuzug eines UMA.

## **6. Wie wird Verfahren in Fällen gemäß § 88a Abs. 2 S. 3 SGB VIII?**

Ist das Verteilverfahren gemäß § 42a ff. SGB VIII einmal abgeschlossen und ergeben sich im Nachhinein Sachverhalte, die einen Zuständigkeitswechsel aus Kindeswohlgründen oder sonstigen humanitären Gründen rechtfertigen, wird dies zwischen den beteiligten Jugendämtern geregelt. Das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt kann aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen keinen neuen Zuweisungsbescheid erlassen.

Das Jugendamt hat für den einzelnen UMA einen Antrag auf Zuständigkeitsübernahme gemäß § 88a Abs. 2 S. 3 SGB VIII bei dem anderen Jugendamt zu stellen, in dessen Zuständigkeitsbereich etwaige familiäre Bezüge bestehen. Eine mit einem anderen Jugendamt getroffene freiwillige Zuständigkeitsübernahme ist ein eigener Verwaltungsakt mit Außenwirkung. Die Zuständigkeit wird somit neu regelt. Der Zuweisungsbescheid des Landesjugendamtes erledigt sich gemäß § 39 SGB X auf andere Weise.

Das Landesjugendamt steht den Jugendämtern beratend zur Seite und erhält eine Information über den Abgang bzw. Zuzug eines UMA.

## **7. Ausländerrechtliche Zuständigkeiten: Ein uns zugewiesener UMA ist fremduntergebracht. Welche Ausländerbehörde ist während der Minderjährigkeit des Ausländers zuständig?**

Der Erlass vom 13.02.2017 (Ausländerangelegenheiten; Unbegleitete minderjährige Ausländer in Sachsen-Anhalt — Ausländerrechtliche Zuständigkeit) regelt die Zuständigkeit der Ausländerbehörden in ST während der Minderjährigkeit des Geflüchteten. Wenn ein UMA während der Inobhutnahme bzw. während laufender Hilfen zur Erziehung in einem anderen Landkreis/ in einer anderen kreisfreien Stadt untergebracht ist, ist die Ausländerbehörde zuständig, wo der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Ein Minderjähriger hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Regel an dem Ort, an dem er seine Erziehung erhält. Sollten Zuständigkeitsprobleme in Fällen auftreten, in denen der ehemalige UMA in einem anderen Bundesland untergebracht ist, wird vom MI um entsprechenden Bericht gebeten. Den Erlass erfragen Sie bitte ggfs. bei Ihrer Ausländerbehörde.

### **8. Ausländerrechtliche Zuständigkeiten: Welche Rückkehrpflichten in die Erstaufnahme bestehen für UMA mit Eintritt in die Volljährigkeit?**

Der Erlass vom 22.06.2017 (Ausländerangelegenheiten; Grundsätzliche ausländerbehördliche Zuständigkeit für UMA bei Volljährigkeit, Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport) regelt die ausländerrechtliche Zuständigkeit bei Volljährigkeit sowie länderübergreifender Unterbringung in ST. Grundsätzlich bedarf ein nach dem SGB VIII zugewiesener UMA nach Eintritt der Volljährigkeit keiner erneuten Zuweisung, da er bereits zugewiesen worden ist. Es ist also die Ausländerbehörde des Landkreises/ der kreisfreien Stadt zuständig, für den der Zuweisungsbescheid gemäß SGB VIII ausgestellt wurde. Hierzu zählen auch Vereinbarungen gemäß § 88a SGB VIII.

Folgende Fallkonstellationen müssen jedoch berücksichtigt werden:

- a) Der ehemalige UMA hat während der Minderjährigkeit einen Asylantrag gestellt. Hat das BAMF vor Eintritt der Volljährigkeit über den Asylantrag entschieden, verbleibt die Zuständigkeit nach dem SGB VIII. War der junge Volljährige fremduntergebracht und laufen bereits Integrationsmaßnahmen in dem „auswärtigen“ Landkreis/ der kreisfreien Stadt, kann der Geflüchtete nach Vollendung des 18. Lebensjahres bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf Umverteilung stellen.
- b) Der ehemalige UMA stellt während der Minderjährigkeit einen Asylantrag gestellt. Hat das BAMF bei Eintritt in die Volljährigkeit und mit Einstellung der Hilfen zur Erziehung noch nicht über den Asylantrag entschieden, entsteht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 AsylG eine Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme. Zu beachten ist die Frist von einem halben Jahr.
- c) Stellt der ehemalige UMA erst mit Volljährigkeit einen Asylantrag, besteht die Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme.

Den Erlass erfragen Sie bitte ggfs. bei Ihrer Ausländerbehörde.

### **9. Wie sind die Verfahrensweisen bei minderjährigen Dublin III – Fällen?**

Mitgliedsstaaten der EU können ein Übernahmeersuchen gemäß Art. 8 Abs. 1 Dublin III-VO für einen UMA in dem Mitgliedsstaat stellen, in dem sich ein Familienangehöriger oder Geschwister des unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhalten, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient.

In der Regel informiert das BAMF das örtliche Jugendamt, in dessen Bereich sich die verwandte Person aufhält. Das BAMF teilt dem Jugendamt alle notwendigen Informationen inkl. Anreisedatum und –ort zur Abholung des UMA mit.

Für eine korrekte rechtliche Abwicklung, hat das Jugendamt des Landkreises/ der kreisfreien Stadt, in dessen Bereich der UMA einreist, diesen vorläufig in Obhut zu nehmen. Über ein Übernahmeersuchen bzw. gemäß § 88a Abs. 2 S. 3 SGB VIII kann die Zuständigkeit für den UMA in den Zuständigkeitsbereich wechseln, in dessen Landkreis/ kreisfreier Stadt sich die verwandte Person aufhält. Eine Abholung vom Zielflughafen ist aufgrund der fehlenden örtlichen Zuständigkeit des Jugendamtes aus ST nicht möglich.

Das Landesjugendamt steht den Jugendämtern beratend zur Seite und erhält eine Information über den Abgang bzw. Zuzug eines UMA.